



Satzung der Stadt Langenselbold

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. 93 Teil 1, S. 655 ff. – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in der Sitzung am 04.11.1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2001, die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Gemarkungsgebiet der Stadt Langenselbold wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Stadt Langenselbold wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Über die Ablösungsanträge entscheidet der Magistrat.

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- a) für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger
20 m²
- b) für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
50 m²
- c) für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einem Gelenkbus
150 m²

(2) Garagen müssen nach der jeweils gültigen Garagenverordnung errichtet werden.

(3) Abstellplätze müssen nach der jeweils gültigen Garagenverordnung erstellt werden.

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der, dieser Satzung beigefügten Anlage 1 und 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
- (5) Stellplätze müssen vom öffentlichen Verkehrsraum her erkennbar sein. Sie sind jederzeit auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen und müssen u.U. eine Beschilderung erhalten. Besucher dürfen nicht von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Langenselbold werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

In bebauten Ortsteilen und in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen, die rechtsverbindlich sind bzw. für noch neu auszuweisende Baugebiete:

Stellplatz nach § 3, Nr. 1	8.500,-- Euro ¹
Stellplatz nach § 3, Nr. 2	20.500,-- Euro ²
Stellplatz nach § 3, Nr. 3	62.000,-- Euro ³

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1987 sowie die Änderung der Stellplatzsatzung vom 15.02.1989 außer Kraft.

63505 Langenselbold, den 04.11.1996

Der Magistrat
gez. Kasseckert
Kasseckert

¹ ursprünglich: 16.000,- DM, geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

² ursprünglich: 40.000,- DM, geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

³ ursprünglich: 120.000,- DM, geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 13.11.2001, gültig ab 01.01.2002

Anlage 1 Zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Langenselbold

Anmerkung zu § 5 der Stellplatzsatzung

Ablösebetrag

Der von der Stadt festzusetzende Ablösebetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Erwerb einer Fläche für die Stellplatzherstellung
Für diesen Grundstückserwerb ist ein Quadratmeterpreis in Höhe von 255,65¹ Euro festgelegt worden.
- 2) Herstellungskosten eines Stellplatzes
Der Herstellungspreis beläuft sich auf 153,39² Euro pro Quadratmeter

¹ ursprünglich 500,00 DM, umgerechnet mit Faktor 1,95583

² ursprünglich 300,00 DM, umgerechnet mit Faktor 1,95583

Anlage 2 Zur Stellplatz- und Ablösesatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonst. Gebäude und Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Schwestern- und Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Beten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheim und Altenheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungs-räume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsnutzfläche,	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Kirchen)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonst. Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze (Stadien) und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zus. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zus. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zus. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zus. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 je 10

			Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zus. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zus. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfplätze	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Discotheken	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugeh. Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfrist. Kranke	1 Stellplatz für 3 Betten	1 je 50 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 Stellplatz für 8 Betten	1 je 50 Betten
8.	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen, zus. 1 Stellplatz für Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stellplatz je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- und Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlagen	
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraßen zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 5 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche